

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau

Auf Grund § 4 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323). und auf Grund von § 1, § 9 Abs. 1 i.V. § 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 7. November 2007 (GVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 27. 04. 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Jegliche Formen extremistischer Tätigkeiten, die dem Grundgesetz widersprechen, die Freiheit und Würde der Menschen verächtlich machen und/oder zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen, sind verboten.

4. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Netzschkau
2. Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieses Freibades, die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.
Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gebührenschildner

Jeder Badegast, der das Freibad Netzschkau zu Erholungszwecken oder Ausübung Sportlicher Aktivitäten betritt, ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, es sei denn, es besteht Gebührenfreiheit gemäß der Festlegungen im Gebührenverzeichnis.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht bei Eintritt in das Bad und wird sofort fällig.

§ 5 Höhe der Benutzergebühren

Die Freibadgebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Der Badegast erhält bei Zahlung dieser Gebühr eine Eintrittskarte. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen bzw. die Eintrittsgebühren nicht zurückgezahlt.

§ 6 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber (Stadt Netzschkau) können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Bades. Die Badezone ist 15 Minuten vor Schließung des Bades zu verlassen.
2. Das Personal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, zum Beispiel durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden,
 - c) Für Kinder unter 6 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich,
 - d) Personen, die Tiere mit sich führen

§ 7
Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Plätzen außerhalb des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

§ 8
Benutzung des Bades

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badebekleidung gestattet.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 9
Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen durch den Betreiber zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Regeln außer Kraft.

Netzschkau, 29. 04. 2010


Werner Müller
Bürgermeister



Benutzergebührenverzeichnis für das Freibad der Stadt Netzschkau als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau, vom 27. 04. 2010

<u>Tageskarte:</u>	Erwachsene	2,00 €
	Ermäßigung	1,00 €
	- Kinder bis 16 Jahre	
	- Schüler/Studenten gegen Nachweis	
	- Inhaber des Netzschkauer Familienpasses gegen Nachweis	

<u>Familienkarte</u>	2 Erw. + 1 Kind bis 16 Jahre	4,00 €
	2 Erw. + 2 und mehr Kinder bis 16 Jahre	5,00 €

<u>12er Karte</u>	Erwachsene	22,00 €
	- Kinder bis 16 Jahre	11,00 €
	- Schüler/Studenten gegen Nachweis	
	- Inhaber des Netzschkauer Familienpasses gegen Nachweis	

<u>Monatskarte:</u>	Erwachsene	20,00 €
	Ermäßigung	10,00 €
	- Kinder bis 16 Jahre	
	- Schüler/Studenten gegen Nachweis	
	- Inhaber des Netzschkauer Familienpasses gegen Nachweis	

<u>Jahreskarte:</u>	Erwachsene	40,00 €
	Ermäßigung	20,00 €
	- Kinder bis 16 Jahre	
	- Schüler/Studenten gegen Nachweis	
	- Inhaber des Netzschkauer Familienpasses gegen Nachweis	

Freier Eintritt: Kinder bis 4 Jahre

Schwimmunterricht Pauschalpreis 30,00 €

Für Kinder- und Jugendgruppen einheimischer Einrichtungen (Schulen, Kindereinrichtungen) ist der Eintritt mit der Gruppe frei.

Veröffentlichung:

Aushang

an den Bekanntmachungstafel der Stadt Netzschkau vom 29. 04. 2010 – 19. 05. 2010

im Stadtanzeiger der Stadt Netzschkau Nr. 5 vom 19. 05. 2010

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Netzschkau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau

Auf Grund § 4 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26 Juni 2009 (GVBl.S. 323) und auf Grund von § 1, § 9 Abs. 1 i.V. § 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl.S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19.Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 31. Januar 2012 in öffentlicher Sitzung, folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau beschlossen.

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Netzschkau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau vom 29.04.2010, veröffentlicht im „Netzschkauer Stadtanzeiger“ am 19.05.2010 wird wie folgt geändert:

(1) In § 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Mit Verlassen des Freibades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.“

(2) Das Gebührenverzeichnis für das Freibad der Stadt Netzschkau, welches entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 Anlage der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Die Regelungen zur „12er Karte“ und „Monatskarte“ werden ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Netzschkau, den 7.2.2012.....


Werner Müller
Bürgermeister



Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Netzschkau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) i.V. mit § 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 28. April 2015 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Netzschkau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau vom 29.04.2010, veröffentlicht im „Netzschkauer Stadtanzeiger“ am 19.05.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.02.2012, veröffentlicht im „Netzschkauer Stadtanzeiger“ am 15.02.2012, wird wie folgt geändert:

[1] § 10 „Ordnungswidrigkeiten“ wird neu in die Satzung aufgenommen:

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Nr. 2 gegen die Haus- und Badeordnung verstößt,
2. entgegen § 1 Nr. 3 zu jeglichen Formen extremistischer Tätigkeiten, die dem Grundgesetz widersprechen, die Freiheit und Würde der Menschen verächtlich machen und/oder zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufruft,
3. entgegen § 1 Nr. 6 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte benutzt, und es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt,
4. entgegen § 1 Nr. 7 fremde Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung fotografiert und filmt,
5. entgegen § 3 als Badegast keine gültige Eintrittskarte vorzeigen kann,
6. entgegen § 6 Nr. 3 a) unter Einfluss berauschender Mittel steht und dennoch das Freibad betritt,

7. entgegen § 6 Nr. 3 b) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leidet und das Freibad betritt,
8. entgegen § 6 Nr. 3 d) Tiere mitbringt
9. entgegen § 8 Nr. 1 sich im Nassbereich des Freibades ohne Badekleidung aufhält
10. entgegen § 8 Nr. 2 den Barfußbereich mit Straßenschuhen betritt

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i.V. mit § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5 bis 1000 Euro geahndet werden.“

[2] Der bisherige § 10 wird zu § 11.

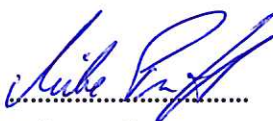
[3] Das Gebührenverzeichnis für das Freibad der Stadt Netzschkau, welches entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 Anlage der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Die Regelung zur „Familienkarte“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Netzschkau, 07. Mai 2015



Mike Purfürst
Bürgermeister



3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, i.V. mit § 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 26. November 2024 folgende

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau vom 29.04.2010, veröffentlicht im „Netzschkauer Stadtanzeiger“ am 19.05.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2015 wird wie folgt geändert:

Das Benutzungsgebührenverzeichnis für das Freibad der Stadt Netzschkau als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau, welches entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 Anlage der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Tageskarte Erwachsene erhöht sich von 2,00 € auf „3,00 €“.
2. Die Gebühr für die Jahreskarte Erwachsene erhöht sich von 40,00 € auf „60,00 €“.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Netzschkau, den 28.11.2024


Mike Purfürst
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.